

Beschluss

AZ: BSchK/064/2014

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragsteller

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung vom 16. Mai 2015 im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die Anträge zu 1. und zu 2. werden als unzulässig, die Anträge zu 3. und zu 4. als unbegründet zurückgewiesen.

I. Tatbestand

Bei der Bundesdelegiertenversammlung im November 2014 der BAG kam es zu Diskussionen, ob auch Nichtmitglieder in den SprecherInnenrat gewählt werden können. Die Wahl selbst erfolgte nicht. Der Antrag, einen entsprechenden Beschluss aus 2012, der den Nichtparteimitgliedern der BAG das aktive und passive Wahlrecht gewährt, wurde abgelehnt.

Die Antragsteller begehren in Vorbereitung der nächsten Bundesdelegiertenversammlung folgende Beschlüsse:

1. Aufhebung des Beschlusses von 2012, Nichtparteimitgliedern in der BAG das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren.
2. Die Wahlen zum SprecherInnenrat von 2012 für nichtig zu erklären.
3. Zu einer neuen Delegiertenversammlung der BAG zu laden mit der Tagesordnung „Wahl des SprecherInnenrates“.
4. Anordnung zur Aushändigung aller Mitgliederdaten der Mitglieder der BAG, die aus Niedersachsen kommen, an eine Antragstellerin.

II. Entscheidungsgründe

1.

Der Antrag zu 1. ist unzulässig, da verfristet. Die in § 7 Abs. 3 Schiedsordnung (SchO) genannte Monatsfrist zur Anfechtung von Beschlüssen ist bereits seit langem verstrichen.

2.

Der Antrag zu 2. ist unzulässig, da verfristet. Die in § 15 Abs. 4 Wahlordnung (WahlO) genannte 2-Wochenfrist ist ebenfalls bereits seit langem verstrichen. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Antragsteller lebt diese Frist auch nicht mit jedem Handeln des SprecherInnenrats wieder auf.

3.

Die Anträge zu 3. und zu 4. sind zulässig, aber unbegründet.

Soweit die Wahl eines SprecherInnenrats von 2012 nicht mehr angreifbar ist, kann die Bundesschiedskommission nicht an deren Stelle zu Bundesdelegiertenversammlungen einladen.

Eine Verpflichtung der BAG, alle Daten von BAG-Mitgliedern eines Bundeslandes an die jeweilige LAG zu übermitteln, besteht grundsätzlich nicht. Umstände, die es ausnahmsweise geboten erscheinen lassen, eine solche Verpflichtung der BAG aufzuerlegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Anträge waren daher zurückzuweisen.